

Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der §§ 10, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) wurde vom Rat der Gemeinde Rastede in der Sitzung am 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|-----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 48.208.360 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 53.501.020 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 5.068.300 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|-----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 43.900.920 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 47.929.090 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 9.219.300 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 13.810.500 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 5.251.200 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 660.000 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

| | |
|---|-----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 58.371.420 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 62.399.590 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.251.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.049.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 € festgesetzt.

Rastede, den 13.12.2022

Krause

Bürgermeister